

Global Mobility Services Newsletter

Sonderausgabe – Konsultationsvereinbarungen

Mai 2022

Update zu den pandemiebedingten Konsultationsvereinbarungen zwischen Deutschland und den angrenzenden Staaten

Insbesondere Grenzpendler:innen sind wegen der Maßnahmen zur Pandemiekämpfung eingeschränkt (gewesen) und gehen ihrer Tätigkeit zumeist weiterhin vermehrt im Home-Office nach. Wenn nach den Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) der betroffenen Staaten an der vorausgesetzten Anzahl an Tagen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, kann dies in einer Änderung des Besteuerungsrechts resultieren.

Wie bereits in den Ausgaben 02/2021 und 02/2022 unseres Newsletters berichtet, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aus diesem Grund zu Beginn der Pandemie Konsultationsvereinbarungen mit den betroffenen Nachbarstaaten Schweiz, Österreich, Luxemburg, Frankreich, Belgien, Polen und den Niederlanden geschlossen, um die steuerlichen Auswirkungen der Home-Office-Tätigkeit für Grenzpendler:innen abzumildern.

Die pandemiebedingten Konsultationsvereinbarungen wurden nun zum 30. Juni 2022 einvernehmlich gekündigt

Die abgeschlossenen pandemiebedingten Konsultationsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den zuvor genannten angrenzenden Staaten verlängerten sich in der Vergangenheit

zumeist automatisch jeweils um einen Monat, sofern sie nicht rechtzeitig von einer der zuständigen Behörden gekündigt wurden. Im Hinblick darauf, dass die Maßnahmen, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergriffen wurden, weitgehend aufgehoben sind, treten nunmehr die Vereinbarungen mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Die Regelungen der pandemiebedingten Konsultationsvereinbarungen finden damit auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 Anwendung.

Folglich finden ab dem 1. Juli 2022 die Tätigkeitsfiktionen, die die pandemiebedingten Konsultationsvereinbarungen eröffnet haben, keine Anwendung mehr. Werden Arbeitnehmer:innen dann weiterhin im Home-Office tätig, finden die regulären abkommensrechtlichen Regelungen zur Zuweisung der Besteuerungsrechte Anwendung. Je nach den nationalen Steuergesetzgebungen wird dies Auswirkungen auf die individuelle Steuerlast der Arbeitnehmer:innen haben.

Abzuwarten bleibt, ob sich die zuständigen Behörden der jeweiligen Staaten erneut zu den steuerlichen Folgen abstimmen werden, sollte sich die pandemische Lage entgegen den Erwartungen wieder schlechter entwickeln. Wir werden Sie an dieser Stelle entsprechend informieren.

Sozialversicherung

Auch sozialversicherungsrechtlich wurden Regelungen getroffen, um negative sozialversicherungsrechtliche Folgen durch die Pandemie abzufedern. Hierüber haben wir Sie in unserem Sondernewsletter 3/2020 und in unseren Newsletterbeiträgen der Ausgaben 7 und 8/2020 informiert.

Ziel der Sozialversicherungsträger war es, dass es durch eine pandemiebedingte abweichende Aufteilung der Arbeitstage nicht zu einer Veränderung des vorher (also vor der Pandemie) anwendbaren Sozialversicherungsrechts kommen sollte.

Anders als bei den steuerlich relevanten Konsultationsvereinbarungen sollen die sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen auch zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich weiter ihre Gültigkeit behalten.

Für Arbeitnehmer:innen, die aufgrund der Corona-pandemie ihre Arbeitsstätte in einem anderen Mitgliedstaat nicht aufsuchen können, ergeben sich bis mindestens 30. Juni 2022 keine Änderungen hinsichtlich des anwendbaren Sozialversicherungsrechts. Wie uns der GKV-Spitzenverband, DVKA, auf Nachfrage mitgeteilt hat, ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die pandemiebedingten Regelungen auch über den 30. Juni 2022 hinaus weiter gelten.

Daraus lässt sich folgern, dass eine Beschäftigung im Home-Office, die mit der Pandemie im Zusammenhang steht, auch weiterhin nicht zu einem Wechsel der Versicherungszugehörigkeit führt. Gleiches gilt in Fällen, in denen es zu einer von der Prognose abweichenden Arbeitszeitverteilung bei multinationalen Beschäftigten (sogenannte „Multi-State-Workers“) kommt.

Die sozialversicherungsrechtlichen Entwicklungen sollten jedoch kontinuierlich beobachtet werden. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald die in der Pandemiezeit geltenden sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen entfallen.

Fazit und Handlungsempfehlung

Es ist erfreulich, dass während der COVID-19-Pandemie steuerlich bilaterale Sonderregelungen vereinbart wurden, um ungewollten Verlagerungen des Besteuerungsrechts für Arbeitslohn entgegenzuwirken. Die Konsultationsvereinbarungen bieten somit für die vorgenannten Nachbarländer bis zum 30. Juni 2022 Rechtssicherheit für grenzüberschreitend tätige Mitarbeiter:innen.

Für Arbeitgeber:innen besteht insoweit steuerlich (spätestens) ab dem 1. Juli 2022 konkreter Handlungsbedarf. Der Wegfall der pandemiebedingten Konsultationsvereinbarungen wird aus steuerlicher Sicht den Zustand vor der Pandemie wiederherstellen.

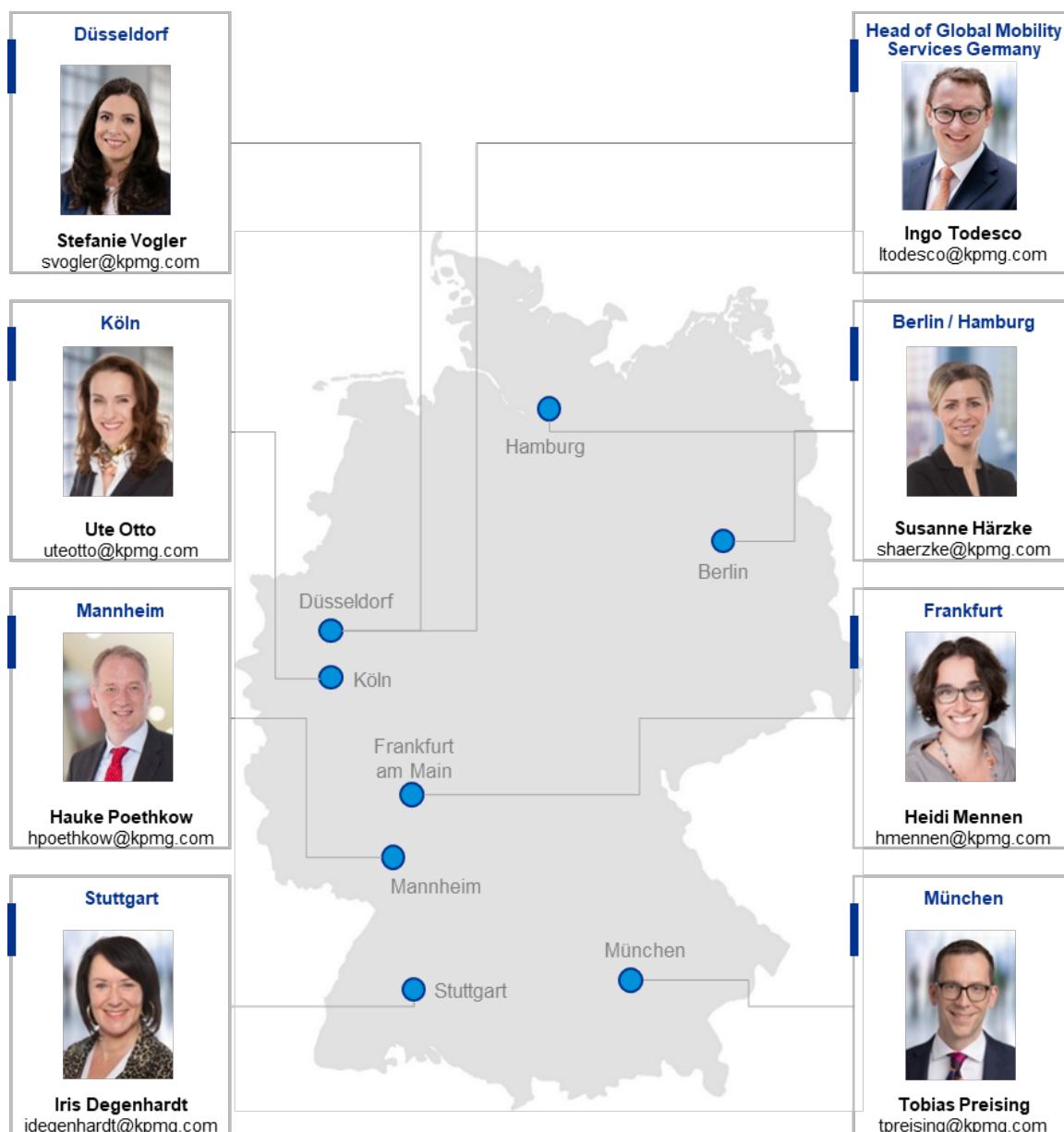
Falls Mitarbeiter:innen weiterhin im Home-Office tätig sein werden, sollten bestehende Home-Office-Richtlinien überprüft und insbesondere für Sachverhalte mit internationalem Bezug entsprechende steuerliche Vorkehrungen getroffen werden.

Auch wenn die pandemiebedingten Maßnahmen für die sozialversicherungsrechtliche Situation (derzeit noch) weiter anwendbar sind, sollten vorsorglich auch in diesem Punkt die unternehmensinternen Regelungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die COVID-19-Pandemie hat dazu beigetragen, dass sich das flexible und mobile Arbeiten weitgehend etabliert hat. Durch den zunehmenden Wunsch nach flexiblen und mobilen Arbeitsmodellen – auch über die Grenzen hinweg – wird die flexible Gestaltung von Arbeitszeit und Arbeitsort auch zur post-pandemischen Realität gehören. Die vielfältigen Möglichkeiten, die sich aus flexiblen und virtuellen Arbeitsstrukturen ergeben, versprechen Unternehmen auch langfristig einen Wettbewerbsvorteil. Eine erfolgreiche „Work-from-anywhere“-Strategie erfordert neben den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten die Auseinandersetzung mit weiterführenden Aspekten im Unternehmen, beginnend beispielsweise mit der Frage der Unternehmenskultur über globale Compliance-Anforderungen bis hin zu HR-Prozessen und Technologien. Unser [serviceübergreifendes Team von Expertinnen und Experten](#) begleitet Sie und Ihr Unternehmen gerne auf Ihrem Weg zur Ihrer ganz eigenen „Work-from-anywhere“-Strategie.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundenen Unternehmen unzulässig.

Sie haben Fragen oder Anregungen? Schreiben Sie uns gern.



Sonderthemen

Consulting, Outsourcing & Sozialversicherung Thomas Efkemann tefkemann@kpmg.com	Global Payroll Management Jochen Reinig jreinig@kpmg.com	Business Traveler Consulting & Remote Work Sina Estermaier sestermaier@kpmg.com	US Tax Britta Rücker brittaruecker@kpmg.com
Lohnsteuer Services Heidi Mennen hmennen@kpmg.com	Lohnsteuer Services Marco Strootmann mstrootmann@kpmg.com		

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ingo Todesco
Partner
Head of Global Mobility Services
T +49 211 475-6242
itodesco@kpmg.com

Impressum

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Ingo Todesco (V.i.S.d.P.)
de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services
Newsletter abonnieren
Wenn Sie unseren Newsletter
automatisch erhalten möchten,
können Sie sich als Abonnent
eintragen lassen:

[Newsletter abonnieren](#)

Alles wird ANDERS?

Die neue Normalität
managen. Mit Experten-
wissen von KPMG.



[Jetzt informieren](#)

KPMG Direct Services

Unser Online-Angebot für
Sie. Mit wenigen Klicks.
Direkt und einfach.



[Jetzt zum Webshop](#)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation..